

**Beitrags- Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der
Gemeinde Ustersbach
(BGS-WAS)
vom 23.01.2024**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ustersbach folgende Beitragssatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Neuherstellung ihrer Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

Die Maßnahmen für die Neuherstellung sind in Anlage 1 beschrieben. Die örtlichen Gegebenheiten der Maßnahmen sind aus dem Übersichtslageplan Neubau Trinkwasseraufbereitungsanlage am Brunnen 5 des Ingenieurbüros SWECO, Steinerner Furt 67, 86167 Augsburg vom 12.07.2023 (Anlage 2) zu ersehen.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsmessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Artikel 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei bebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Die ausgebauten Dachgeschossfläche wird auf 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses beschränkt. Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschosses ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1. Alternative 1

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Die Nachberechnung wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 % der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn, das Gebäude hat tatsächlich einen Wasseranschluss.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der durch Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand wird zu 100 v.H. für die übernommenen Altanlageanteile festgelegt und ebenfalls in Höhe von 100 v.H. für die neu hergestellten (bzw. herzustellenden) Anlageanteile vorläufig geschätzt (insgesamt 4.007.149 €). Vom umlagefähigen Gesamtherstellungsaufwand werden 45 % nach der Summe der Grundstücksflächen und 55 % nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Abs. 1 nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	2,70 €
b) pro m ² Geschossfläche	9,96 €

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten, soweit diese nach § 1 Abs. 3 WAS nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche

Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

bis einschließlich	$Q_n = 2,5 \text{ m}^3/\text{h}$	bzw. $Q_3 = 4 \text{ m}^3/\text{h}$	100 €/Jahr
bis	$Q_n = 6 \text{ m}^3/\text{h}$	bzw. $Q_3 = 10 \text{ m}^3/\text{h}$	250 €/Jahr
bis	$Q_n = 10 \text{ m}^3/\text{h}$	bzw. $Q_3 = 16 \text{ m}^3/\text{h}$	500 €/Jahr
über	$Q_n = 10 \text{ m}^3/\text{h}$	bzw. $Q_3 = 16 \text{ m}^3/\text{h}$	750 €/Jahr.

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,45 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,45 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers

(4) Ist kein Bauwasserzähler vorhanden, so wird der Bauwasserverbrauch pauschal festgelegt. Dabei werden für

- a) Baukörper bis zu 1.000 m³ umbauter Raum 25 m³ Wasser
- b) Baukörper bis zu 2.000 m³ umbauter Raum 50 m³ Wasser
- c) jede weiteren 1.000 m³ umbauter Raum 25 m³ Wasser berechnet.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (5) Die Gebührensschuld ruht für alle Gebührenschaften, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschaften festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet mit dem 31.12. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschaft nach Abs. 1 sind folgende Zahlungen zu leisten:
 - a) Bis zum Ende des 1. Vierteljahres erfolgt die Abrechnung für das Vorjahr.
 - b) Zu den Terminen 15.05., 15.08. Und 15.11. wird auf der Grundlage der Abrechnung je ein Viertel als Vorausleistung eingehoben. Die Abrechnung des laufenden Jahres erfolgt wiederum bis zum Ende des 1. Vierteljahres im Folgejahr. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Gebührenschaftner

Die Beitrags- und Gebührenschaftner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

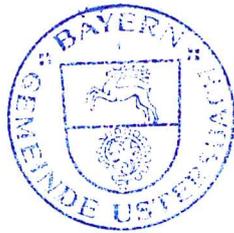
(2) Gleichzeitig treten die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 04.12.2013 mit dem Stand der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2014 zum Beitragsteil – und die Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 04.12.2014 mit dem Stand der 7. Änderungssatzung vom 16.12.2021 außer Kraft.

Ustersbach, den 23.01.2024



Willi Reiter

Erster Bürgermeister



Anlage 1 zu § 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ustersbach (BGS-WAS) vom 23.01.2024

Anstelle der noch im Kalenderjahr 2022 praktizierten Teilnotversorgung des Gemeindegebietes Ustersbach durch einen Notverbund mit dem Zweckverband Stauden-Wasserversorgung wird sich die Gemeinde durch die nachstehend im Einzelnen angegebenen Maßnahmen künftig wieder komplett selbst versorgen - zusätzlich wird der Notverbund mit dem Zweckverband Stauden-Wasserversorgung aufgewertet, da zukünftig auch die Gemeinde Ustersbach Wasser an den Zweckverband Stauden-Wasserversorgung liefern könnte.

Das damit verbundene Maßnahmenpaket führt dazu, dass der Wert der weiter vorhandenen und genutzten Altanlage bei weitem nicht mehr den Wert der durch die Maßnahmen zur „Sanierung“ der Trinkwasserversorgung neu hergestellten Anlagenteile erreicht. Damit liegt eine (technische) Neuherstellung der Wasserversorgungseinrichtung Ustersbach im Sinne der Rechtsprechung des BayVGH vor.

Dies geschieht durch folgende Maßnahmen:

1. Neubau einer Trinkwasseraufbereitungsanlage Ustersbach mit einer Leistungsfähigkeit von 46,8 m³/h, Umbindung des Brunnens 5 an die Trinkwasseraufbereitungsanlage und Neuansbindung der Aufbereitungsanlage an das Leitungsnetz Ustersbach.
2. Ertüchtigung des Brunnens 5 mit einer maximalen, jährlichen Förderleistung von 200.000 m³/a und Erneuerungsmaßnahmen am Brunnengebäude.

Diese Maßnahmen beinhalten im Einzelnen:

Zu 1: Neubau einer Trinkwasseraufbereitungsanlage in Ustersbach

Die Trinkwasseraufbereitungsanlage Ustersbach muss neugebaut werden. Der Neubau wird auf Flurstück 125 der Gemarkung Ustersbach realisiert. Die Maßnahme umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

- Das Gebäude weist einen rechteckigen Grundriss auf. Mit einer Länge und Breite von 15,60 m (Außenkante Beton). Und einer Höhe von 7,82 m an der höchsten Stelle am Dach auf.
 - o Die Tragkonstruktion besteht aus Stahl. Der untere Teil des Gebäudes bindet teilweise in den Untergrund ein und besteht aus einer Stahlbetonwannenkonstruktion (Qualität WU- Beton).
 - o Die Fassade und das Dach werden mit Wand – bzw. Dachpaneelen (Sandwichelemente mit Aluminium) verkleidet. Das Dach als Pultdach in Stahlkonstruktion.
- Die technische Ausrüstung der geplanten Anlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlageteilen:
 - o Filteranlage und hydraulische Einrichtungen inklusive Reinwasserbehälter (der Durchsatz beträgt 46,8 m³/h; die 2 Speicherbehälter haben ein Volumen von jeweils 45 m³).
 - o Rohrleitungsbau zur Anbindung an bestehende erdverlegte Trinkwasserleitungen (ca. 20 m neue Trinkwasserleitung zwischen dem Brunnen 5 und der neu zu errichtenden Aufbereitungsanlage zzgl. ca. 10 m neue Trinkwasserleitung zwischen der neu zu errichtenden Aufbereitungsanlage und dem bestehenden Trinkwasserleitungsnetz; die beiden Leitungen haben eine Dimension von DN 100)

Anlage 1 zu § 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Ustersbach (BGS-WAS) vom 23.01.2024

- Bau einer Netzpumpenanlage inkl. Druckstoßbehälter bzw. Schaltbehälter; die Netzpumpenanlage besteht aus 3 Förderpumpen mit einer Fördervolumenstrom von jeweils 47 m³/h bei einer Förderhöhe von 60 m und einem Druckbehälter mit einem Durchmesser von 1 m und einer Höhe von 3 m. Der Behälter ist ausgelegt auf einen maximalen Betriebsüberdruck von 10 bar.
- Aufdach PV-Anlage inklusive Peripherie; es handelt sich um eine netzgekoppelte PV-Anlage zur Eigenversorgung der Aufbereitungsanlage mit Überschusseinspeisung; Die PV-Anlage hat eine Leistung von 27 kWp.
- Mess-, Steuer-, und Regelungstechnik (elektronische Ausrüstung); im Detail die Versorgung aller Anlagen und Anlagenteile mit Energie; der Neubau aller erforderlichen Kabelwege/ Trassen und elektrischen Installationen; der Anschluss und die Verkabelung aller verfahrenstechnischer Verbraucher und Messstellen; der Neubau einer Blitzschutzanlage; die Anbindung der Anlage an ein kabelgebundenes Datennetz zur Übertragung aller Messwerte und Schaltbefehle zu und von dem PLS (Prozessleitsystem) des Betriebsführers Stadtwerke Augsburg; der Einbau und Inbetriebnahme der Gebäudeautomation mittels SPS (Speicherprogrammierbare Steuerungen) und Touchpanels.

Zu 2: Ertüchtigung des Brunnens 5 und Erneuerungsmaßnahmen am Brunnengebäude

Das Brunnengebäude und die technische Ausrüstung sind veraltet und werden im Zuge des Neubaus der Aufbereitungsanlage erneuert. Bestandteil der Erneuerung sind die Erneuerung des Zugangspodestes, die Abdichtung der Revisionsöffnung, Erneuerung der E-Technik, Einbau einer Lüftungsanlage und die Erneuerung der Brunnenpumpe, der Steigleitung, des Brunnenkopfes und der Rohrleitungen.

Ustersbach, den 23.01.2024

Willi Reiter
Erster Bürgermeister

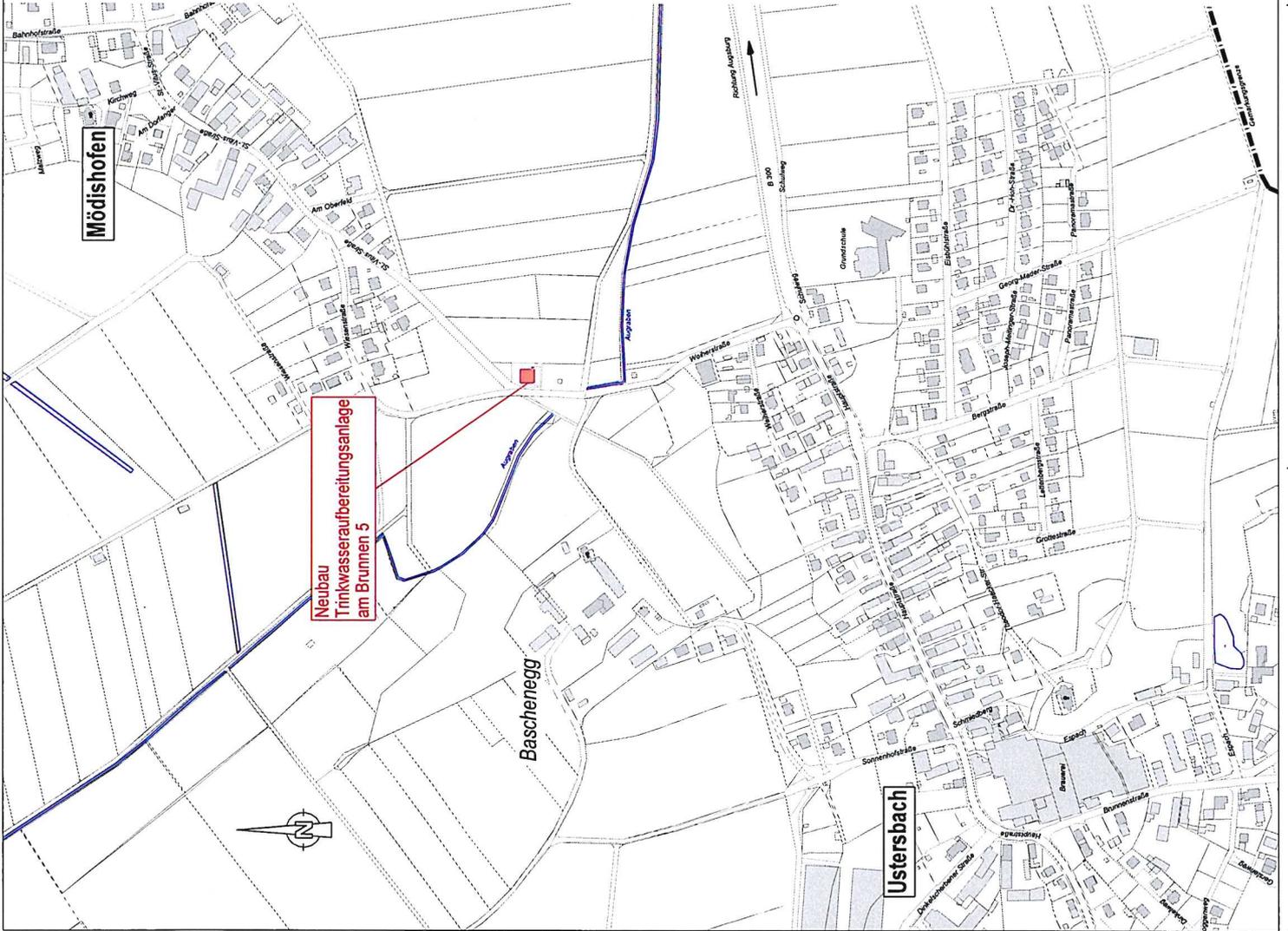


Anlage 2 zur § 1 der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Ustersbach
(BGS-WAS) vom 23.01.2024



Ustersbach, den 23.01.2024

Willi Reiter
Erster Bürgermeister



Grundlagen Plan	
Planart	Bezugssystem
ALKIS-Daten	Lagesystem: Gauls-Krieger-System (GK) DE_DHDM_3GK4_BY120
Vermessung	Lagesystem: Gauls-Krieger-System (GK) DE_DHDM_3GK4_BY120
	Höhensystem: Höhe über normalorthometrische Höhe DE_DHHN12_NCH

Bauherr:		Gemeinde Ustersbach	
Bauvorhaben:		Neubau Trinkwasseraufbereitungsanlage am Brunnen 5	
Plan:		Übersichtslageplan	
Plandatum: 12.07.2023	Anlage Nr.:	-	Maßstab: 1 : 5.000
	Plan Nr.:	0730-20-019-07-1	

h x b = 297 mm x 420 mm